

NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ

(Fassung vom 17. Juli 1990, geändert durch Artikel I
des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 252))

UND WEITERE BERUFSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN



ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
ERSTER TEIL NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ	
Die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Entwurfsverfasser“	
§ 1 Berufsbezeichnung	4
§ 2 Auswärtige Architekten	4
§ 3 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste	5
§ 4 Befähigungsnachweis	5
§ 5 Versagung der Eintragung	6
§ 6 Löschung der Eintragung	6
§ 7 Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften	6
§ 7 a Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	7
ZWEITER TEIL NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ	
Architektenkammer	
1. Abschnitt: Errichtung und Allgemeines	
§ 8 Errichtung der Architektenkammer	7
§ 9 Aufgaben der Architektenkammer	8
§ 10 Mitgliedschaft	9
§ 11 Satzung	9
§ 12 Finanzwesen	9
§ 13 Aufsicht	10
§ 14 Durchführung der Aufsicht	10
§ 15 Auskünfte	11
§§ 16 und 17 – aufgehoben –	
2. Abschnitt: Organe und Einrichtungen der Architektenkammer	
§ 18 Organe	11
§ 19 Vertreterversammlung	12
§ 20 Aufgaben der Vertreterversammlung	12
§ 21 Vorstand	13
§ 22 Eintragungsausschuss	13
§ 23 Schlichtungsausschuss	14
DRITTER TEIL NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ	
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit	
§ 24 Berufspflichten	14
§ 25 Ahndung von Berufsvergehen	15
§ 26 Errichtung der Berufsgerichte	16
§ 27 Besetzung	16
§ 28 Bestellung der Mitglieder	16
§ 29 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte	17
§ 30 Anwendung weiterer Vorschriften	17



VIERTER TEIL NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten	18
§§ 32 und 33 – aufgehoben –	
§ 34 In-Kraft-Treten	18

ANHANG I

Ergänzend zur Berufsgerichtsbarkeit

Gesetz über die Standesvertretung der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Kammergesetz für die Heilberufe – HKG –)	19 – 26
- Auszug -	

ANHANG II

EU-Architektenrichtlinie

Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr	27 – 37
- Auszug -	

ANHANG III

EU-Richtlinie betreffend Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten

Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen	38 – 42
- Auszug -	



■ ERSTER TEIL

Die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Entwurfsverfasser“

§ 1 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen oder wer zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 2 berechtigt ist.

(2) Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 3 widmet und nicht baugewerblich tätig ist, darf nach Eintragung in die Architektenliste die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der Fassung „freischaffender Architekt“, „freischaffender Innenarchitekt“ oder „freischaffender Landschaftsarchitekt“ führen.

(3) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Frauen können die Bezeichnungen in der weiblichen Sprachform führen.

§ 2 Auswärtige Architekten

(1) Wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat, darf bei einer Berufstätigkeit in Niedersachsen eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 führen, wenn er

1. zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates berechtigt ist, in dem er seine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat, oder
2. die Befähigung im Sinne des § 3 nach § 4 Abs. 1 nachweist

(auswärtiger Architekt).

(2) Ein auswärtiger Architekt hat die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur in Niedersachsen vor Beginn der Architektenkammer anzuzeigen.

(3) Einem auswärtigen Architekten, der nicht Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist, hat die Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.



§ 3 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste

(1) In die Architektenliste des Landes Niedersachsen ist als Architekt einzutragen, wer befähigt ist,

1. Bauwerke, insbesondere Gebäude, so zu planen, dass sie zweckmäßig, sicher, wirtschaftlich und gut gestaltet sind und das öffentliche Baurecht einhalten,
2. die Ausführung von Bauten im Interesse des Bauherrn zu überwachen, insbesondere Aufgaben der Bauleitung zu übernehmen, und den Bauherrn dabei zu vertreten,
3. städtebauliche Pläne den Anforderungen entsprechend auszuarbeiten und
4. Bauherren und andere Auftraggeber in allen Fragen der Planung und Ausführung von Bauten und der städtebaulichen Planung fachgerecht zu beraten.

(2) Als Innenarchitekt ist einzutragen, wer hinsichtlich der Gestaltung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden, als Landschaftsarchitekt, wer hinsichtlich der Gestaltung von Grün- und Freiflächen, der Ausarbeitung von Grünordnungs- und Landschaftsplänen und der Mitwirkung an städtebaulichen Plänen entsprechend befähigt ist.

(3) Die Eintragung geschieht auf Antrag. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller im Lande Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder hier seinen Beruf ausübt.

§ 4 Befähigungsnachweis

(1) Die Befähigung im Sinne des § 3 besitzt, wer

1. eine entsprechende Ausbildung an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder Ingenieurschule (Ingenieurakademie) oder einer dieser gleichgestellten höheren Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. danach eine entsprechende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat und diese Tätigkeit durch Vorlage eigener Arbeiten nachweist.

(2) Die Befähigung besitzt auch, wer

1. eine entsprechende mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und durch eine Prüfung nachweist, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht,



2. sich durch Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten belegt,
3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ein entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung seines Heimat- oder Herkunftsmitgliedsstaates vorlegt.

(3) Ein Bewerber braucht seine Befähigung nach Absatz 1 nicht nachzuweisen, wenn er nachweist, dass seine Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur deshalb gelöscht wurde, weil er seine Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben hat.

§ 5 Versagung der Eintragung

Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 6 Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen,

1. wenn der Eingetragene verstorben ist,
2. wenn der Eingetragene auf die Eintragung schriftlich verzichtet,
3. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten (§ 5) oder
4. wenn das Berufsgeschicht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat.

§ 7 Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften

(1) Die Architektenliste des Landes Niedersachsen wird von der Architektenkammer geführt. Entscheidungen der Architektenkammer, die sich auf die Architektenliste beziehen, werden vom Eintragungsausschuss getroffen. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Die nach § 3 in die Architektenliste Eingetragenen erhalten einen Ausweis.

(3) Auswärtige Architekten sind in einer besonderen Abteilung der Architektenliste einzutragen. Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist auf Antrag jeweils um fünf Jahre zu verlängern.



(4) In der Architektenliste werden Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Beschäftigungsarten verzeichnet. Jeder hat das Recht auf Auskunft über diese Angaben. Die Angaben dürfen auch veröffentlicht werden, sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

§ 7 a Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) Die Architektenkammer führt die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur im Sinne des § 58 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung. Wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste nach den §§ 3 und 4 erfüllt, ist auf Antrag statt in die Architektenliste in die Liste nach Satz 1 einzutragen.

(2) Die §§ 5, 6 Nrn. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wer in die Liste nach Absatz 1 eingetragen ist und seine Eintragung in die Architektenliste beantragt, braucht seine Befähigung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr nachzuweisen. Mit der Eintragung in die Architektenliste wird seine Eintragung in die Liste nach Absatz 1 gelöscht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Wechsel aus der Architektenliste in die Liste nach Absatz 1.

■ ZWEITER TEIL

Architektenkammer

1. Abschnitt

Errichtung und Allgemeines

§ 8 Errichtung der Architektenkammer

(1) Im Lande Niedersachsen wird eine Architektenkammer errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer ist Hannover.

(4) Die Architektenkammer kann Bezirksstellen errichten.



§ 9 Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,

1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, und die sonstige Tätigkeit der Architekten zu pflegen und zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Architekten zu fördern,
4. die Architektenliste zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
5. die Architekten in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architekten oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. in Angelegenheiten des Bauwesens und der Architekten gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstatten,
8. Sachverständige vorzuschlagen, zu prüfen und zu ernennen,
9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der jeweiligen Verfahrensbedingungen mit den geltenden bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer besonderen Ordnung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaffen. In diese kann sie Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Zustimmung der anderen Kammern aufnehmen. Sie kann ihre Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen auch entsprechenden Einrichtungen anderer Kammern desselben Berufes anschließen oder zusammen mit anderen Kammern desselben Berufes gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen schaffen. Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörige verbindlich sein, so muss die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppe der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.



§ 10 Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle nach § 3 in die Architektenliste eingetragenen Architekten als Pflichtmitglieder an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

§ 11 Satzung

(1) Die Architektenkammer gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtung der Architektenkammer,
3. die Untergliederungen der Architektenkammer,
4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Fachrichtungen der Architekten und der Gruppen der freischaffenden, beamteten, angestellten und baugewerblich tätigen Architekten in der Vertreterversammlung und im Vorstand,
5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen sowie der Sachverständigen,
8. die Form und Art der Bekanntmachungen.

§ 12 Finanzwesen

(1) Der Finanzbedarf der Architektenkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Architektenkammer kann außerdem innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für



1. Amtshandlungen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

(2) Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Für Mitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architekten oder ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe Einnahmen oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen. Auch im Übrigen können die Beiträge nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden.

(3) Die Architektenkammer hat eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Haushaltsführung muss wirtschaftlich und sparsam sein.

(4) Die Kammerbeiträge werden aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Auszugs aus dem Verzeichnis der Rückstände beigetrieben.

§ 13 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde der Architektenkammer ist das zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat, unbeschadet weitergehender Vorschriften dieses Gesetzes, darüber zu wachen, dass die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und auf der Grundlage einer geordneten Finanzgebarung ausübt.

§ 14 Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz, die Satzung oder die Ordnungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.



(3) Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

(4) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.

(5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(6) Zu den Tagungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf Verlangen jederzeit zu hören. Eine Vertreterversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(7) Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 15 Auskünfte

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Architektenkammer die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

§§ 16 und 17 - aufgehoben -

2. Abschnitt

Organe und Einrichtungen der Architektenkammer

§ 18 Organe

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,



3. der Eintragungsausschuss.

(2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. Durch die Satzung wird geregelt, ob und welche Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt wird. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 19 Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt regelmäßig fünf Jahre.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung.

§ 20 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat zu beschließen über

1. die Satzung,
2. die in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnungen,
3. den Haushaltsplan,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
6. die Aufnahme von Darlehen,
7. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
8. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Ausschüssen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses,
9. die Bildung eines oder mehrerer Schlichtungsausschüsse sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder,
10. die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte,



11. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie für Sachverständige,
 12. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen.
- (2) Änderungen der Satzung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sind in den von der Satzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse zu Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft.

§ 21 Vorstand

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Eintragungsausschusses und die Vorsitzenden der Berufsgerichte vor.
- (4) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer vollzogen werden.

§ 22 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren von der Aufsichtsbehörde bestellt.



(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden von Fall zu Fall nach Maßgabe der Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt.

(4) Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Antragstellers angehören; unbeschadet dieser Bestimmung müssen zwei Beisitzer der Beschäftigungsart des Antragstellers (freischaffend, beamtet, angestellt oder baugewerblich tätig) zugehören.

§ 23 Schlichtungsausschuss

(1) Zur freiwilligen gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist mindestens ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Architekten sein müssen. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuss auf Anruf durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

■ DRITTER TEIL

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

§ 24 Berufspflichten

(1) Der Architekt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Architekten erfordert, würdig zu zeigen.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,



4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 3 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern,
 5. als freischaffender Architekt, freischaffender Innenarchitekt oder freischaffender Landschaftsarchitekt zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
 6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
 7. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
 8. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
 9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.
- (3) Ein auswärtiger Architekt hat die gleichen Berufspflichten.

§ 25 Ahndung von Berufsvergehen

(1) Verstöße von Architekten, die in die Architektenliste des Landes Niedersachsen eingetragen sind, einschließlich der auswärtigen Architekten, gegen die Berufspflichten nach § 24 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet.

(2) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 15.000 Euro,
3. bei Kammermitgliedern Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und ihrer Untergliederungen,
4. bei Kammermitgliedern Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung in der Architektenliste.



(3) Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(4) Auf Löschung in der Architektenliste darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich und wiederholt verletzt wurden. Erkennt das Gericht auf Löschung in der Architektenliste, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer kein neuer Antrag auf Eintragung gestellt werden darf. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre. Es kann zugleich auf Löschung und auf Geldbuße erkannt werden. Für auswärtige Architekten hat die Löschung zur Folge, dass sie in Niedersachsen nicht unter ihrer Berufsbezeichnung tätig werden dürfen.

§ 26 Errichtung der Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszuge wird ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgerichtshof errichtet.

(2) Die Gerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Architekten-Berufsgericht Niedersachsen“ und „Architekten-Berufsgerichtshof Niedersachsen“.

(3) Bei den Gerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsgang wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die das Justizministerium nach Anhörung der Kammer und der Vorsitzenden der Gerichte erlässt.

(4) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Gerichte stellt die Kammer zur Verfügung.

§ 27 Besetzung

(1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzendem und zwei Architekten als ehrenamtlichen Richtern.

(2) Der Berufsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern auf Lebenszeit und zwei Architekten als ehrenamtlichen Richtern.

§ 28 Bestellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Justizministerium auf Vorschlag der Architektenkammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.



(2) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht berufen werden

1. Bedienstete der Aufsichtsbehörde,
2. der nach § 14 Abs. 4 bestellte Beauftragte und seine Bediensteten,
3. Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse der Architektenkammer,
4. Bedienstete der Architektenkammer,
5. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens öffentliche Klage erhoben ist oder gegen die ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
6. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind,
7. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
8. Personen, die im berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße von mehr als 500 Euro belegt worden sind oder denen die Mitgliedschaft in den Organen der Kammer oder ihrer Untergliederungen aberkannt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie
9. Personen, denen im berufsgerichtlichen Verfahren das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer aberkannt worden ist, für die Dauer der Aberkennung.

(3) Die Entschädigung für die Mitglieder der Gerichte und für ihre Vertreter wird nach Anhörung der Kammer von dem Justizministerium für die Dauer der Bestellung im Voraus festgesetzt.

§ 29 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Justizministerium.

§ 30 Anwendung weiterer Vorschriften

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten im Übrigen § 57 Abs. 2 und 3, §§ 58, 60, 62 Abs. 3, §§ 63, 64 Abs. 4, § 65 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5, §§ 66 und 68 bis 81 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 30. Mai 1980 (Nieders. GVBl. S. 193) mit der



Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammerangehörige“ für alle in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen eingetragenen Architekten, einschließlich der auswärtigen Architekten, Anwendung finden, sowie die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung entsprechend.

■ VIERTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt oder Landschaftsarchitekt allein oder in einer Wortverbindung führt, ohne dazu nach § 1 oder § 2 Abs. 1 berechtigt zu sein oder ohne die nach § 2 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

(3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten untersteht die Architektenkammer der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde.

§§ 32 und 33 - aufgehoben -

§ 34 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.



**GESETZ ÜBER DIE STANDESVERTRETUNGEN DER
ÄRZTE, APOTHEKER, TIERÄRZTE UND ZAHNÄRZTE
(KAMMERGESETZ FÜR DIE HEILBERUFE - HKG -)**

in der Fassung vom 30. Mai 1980 (Nieders. GVBl. S. 193)

- Auszug – ¹

■ **IV. ABSCHNITT**

Die Berufungsgerichtsbarkeit

§ 57

(2) Gegen einen Kammerangehörigen, der einer staatlichen Disziplinarordnung unterliegt, findet ein berufsgerichtliches Verfahren nicht statt, soweit sein Berufsvergehen zugleich einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten darstellt oder als Dienstvergehen gilt. Der Kammer ist auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern; ihr ist zu diesem Zweck Einsicht in die Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge zu geben.

(3) Ein Kammerangehöriger kann auch wegen solcher Berufsvergehen verfolgt werden, die er während seiner früheren Kammerangehörigkeit oder seiner Angehörigkeit zu einer Kammer außerhalb des Landes Niedersachsen begangen hat.

§ 58

(1) Ist gegen den Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muss aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muss ein bereits eröffnetes Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

¹ Die auszugsweise abgedruckten Vorschriften sind durch § 30 NArchTG für entsprechend anwendbar erklärt.



(2) Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren bindend, wenn nicht das Berufsgeschicht mit Stimmenmehrheit die Nachprüfung beschließt; die ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 60

Sind seit der Begehung eines Berufsvergehens mehr als fünf Jahre vergangen, so ist die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das Berufsvergehen auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat. Im Übrigen gelten für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Frist § 78 a und die §§ 78 b, 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 62

(3) Bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 63

(1) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die Mitglieder heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfalle vertreten.

(2) Sind bei einem Gericht mehrere Vorsitzende bestellt, so treffen sie die Bestimmung nach Absatz 1 sowie die Grundsätze für die Verteilung der anfallenden Sachen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 darf im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, Ausscheidens, Neubestellung oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes erforderlich wird.



§ 64

(4) Ein Arzt, Apotheker, Tierarzt oder Zahnarzt kann die Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. in den vier vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter eines Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe tätig gewesen ist.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe nach Anhörung der betreffenden Kammer.

§ 65

(1) Wenn gegen ein Mitglied eines Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage erhoben ist, kann das Mitglied während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das Gleiche gilt, wenn

1. gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist,

...

(2) Das Amt eines Mitglieds eines Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe erlischt, wenn das Mitglied im Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt ist.

(3) Das Amt eines Richters auf Lebenszeit erlischt ferner wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder wegen Beendigung des Richterverhältnisses aus anderem Grund. Das Amt eines ehrenamtlichen Mitglieds eines Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe erlischt, wenn das Mitglied der betreffenden Kammer nicht mehr angehört oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die gemäß § 64 Abs. 3 die Berufung ausgeschlossen hätten oder ausschließen würden.



(4) Der Gerichtshof für die Heilberufe stellt auf Antrag der für die Aufsicht über die Berufsgerichte und den Gerichtshof für die Heilberufe zuständigen Minister fest, dass ein Mitglied eines Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe sein Amt nicht ausüben kann oder dass sein Amt erloschen ist. Die Feststellung trifft für die richterlichen und die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte der für die Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung zuständige Senat des Gerichtshofs für die Heilberufe. Für die richterlichen Mitglieder des Gerichtshofs für die Heilberufe entscheidet dieser in der Besetzung für Ärztesachen, für seine ehrenamtlichen Mitglieder entscheidet er in der Besetzung für den Berufsstand, dem sie angehören. Der Betroffene ist zu hören.

(5) Erlischt das Amt eines Mitglieds eines Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe oder scheidet ein Mitglied aus einem sonstigen Grund vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 66

Die ehrenamtlichen Richter sind vor Beginn ihrer richterlichen Tätigkeit gleichzeitig mit der Beidigung oder der Abgabe des Gelöbnisses nach § 45 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom Vorsitzenden darüber zu belehren, dass sie über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren haben. Die Belehrung ist in das Protokoll über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt aufzunehmen.

§ 68

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Disziplinarordnung über das förmliche Disziplinarverfahren sinngemäß.

§ 69

(1) Eintragungen in den bei den zuständigen niedersächsischen Kammern geführten Akten über Kammerangehörige sind

1. bei Verweisen und Geldbußen bis 500 Euro nach drei Jahren,
2. bei Geldbußen über 500 Euro nach fünf Jahren,
3. bei Entziehung des aktiven und des passiven Berufswahlrechts fünf Jahre nach Ablauf der Entziehungsfrist



zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Kammerangehörigen ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren auf Rücknahme der Approbation bzw. der Bestallung schwebt oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Kammerangehörige als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen, insbesondere dürfen die von der Tilgung erfassten Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 70

(1) Beteiligte im berufsgerichtlichen Verfahren sind der Beschuldigte, die Kammer des Beschuldigten und die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Angehörigen seines Berufsstandes als Beistand bedienen. Das Berufsgeschicht kann auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 71

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so führt die Kammer des Beschuldigten die erforderlichen Ermittlungen durch. Sie gibt dem Beschuldigten Gelegenheit, sich zu allen ihm zur Last gelegten Tatsachen zu äußern.

§ 72

(1) Hält die Kammer nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Beschuldigten eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, so kann sie bei dem Berufsgeschicht die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Antragsberechtigt ist auch die Aufsichtsbehörde.

(2) Antragsberechtigt ist auch der für die Aufsicht über die Kammer zuständige Minister; er kann das Antragsrecht auf eine andere Behörde übertragen.

(3) Der Antrag hat die Tatsachen, in denen ein Berufsvergehen erblickt wird, sowie das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.



(4) Ein Kammerangehöriger kann die Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat die ihn begründenden Tatsachen zu enthalten.

§ 73

(1) Über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts. In dem Beschluss ist das dem Beschuldigten zur Last gelegte Berufsvergehen unter Anführung der begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

(2) Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens hat der Vorsitzende dem Beschuldigten die Anschuldigung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich zu erklären.

(3) Der Beschluss, das berufsgerichtliche Verfahren zu eröffnen, ist unanfechtbar. Der Beschluss, durch den die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluss können die Beteiligten (§ 70 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich die Entscheidung des Berufsgerichts nachsuchen, gegen dessen ablehnenden Beschluss können sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Gerichtshof für Heilberufe einlegen.

§ 74

(1) Das Berufsgericht kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 500 Euro erkennen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten und dem Beteiligten, der den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Gegen den Beschluss können die Beteiligten innerhalb von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts beantragen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Beschluss als nicht erlassen; anderenfalls wirkt der Beschluss als rechtskräftiges Urteil.

§ 75

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung. Er lädt die Beteiligten und den Beistand des Beschuldigten sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält. Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden.

(2) Die Hauptverhandlung ist mit Ausnahme der Urteilsverkündung nicht öffentlich. Das Berufsgericht kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.



§ 76

(1) Gegen das Urteil des Berufungsgerichts können der Beschuldigte, die Aufsichtsbehörde und die Kammer Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung soll spätestens einen Monat nach Ablauf der Berufungsfrist schriftlich begründet werden.

§ 77

(1) Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof für die Heilberufe. Hebt der Gerichtshof für die Heilberufe die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen. Das Berufungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs für die Heilberufe gebunden.

(2) War die Berufung nur von dem Beschuldigten oder zu seinen Gunsten von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde eingelegt worden, so darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden.

(3) Der Gerichtshof für die Heilberufe entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen andere Entscheidungen der Berufungsgerichte.

§ 78

Für das Verfahren vor dem Gerichtshof für die Heilberufe gilt § 75 sinngemäß.

§ 79

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 Nm. 1 bis 5, Abs. 3 und der §§ 98 und 99 der Niedersächsischen Disziplinarordnung zulässig.

§ 80

(1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts setzt die Kosten fest und ordnet die Beitreibung der Geldbußen und der Kosten des Gerichts an.



(2) Die Kostenfestsetzung und die Anordnung der Beitreibung können innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung mit der Beschwerde bei dem Gerichtshof für die Heilberufe angefochten werden.

(3) Die Einziehung obliegt der Kammer des Beschuldigten.

§ 81

(1) Endet die Kammerzugehörigkeit eines Beschuldigten und wird aus diesem Grunde ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt, so kann auf Antrag eines Beteiligten das Berufsgerecht ein Beweissicherungsverfahren durchführen.

(2) Den Umfang des Verfahrens bestimmt das Berufsgerecht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein. Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Kammer, ihre Aufsichtsbehörde und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Berufsgerecht bekannt ist.

(4) Erachtet das Berufsgerecht den Zweck des Verfahrens für erreicht, so schließt es das Verfahren und teilt dies den Beteiligten mit.



RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Juni 1985 (85/384/EWG)

für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

(ABl. Nr. L 223/15, S. 15), in der Fassung der Richtlinien 85/614/EWG und 86/17/EWG „EG-Architektenrichtlinie“

- Auszug – ¹

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur.

(2) Unter Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur im Sinne dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ausgeübt werden.

KAPITEL II

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die den Zugang zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ eröffnen

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen und die durch eine den Anforderungen der Artikel 3 und 4 genügende Ausbildung erworben wurden, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Aufnahme der Tätigkeiten nach Artikel 1 und deren Ausübung unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ gemäß Artikel 23 Absatz 1 die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.



Artikel 3

Die zu den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nach Artikel 2 führenden Ausbildungen müssen durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist. Dieser Unterricht muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb folgender Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

1. die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;
2. angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
3. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
4. angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;
5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
6. Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;
7. Verständnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;
8. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
9. angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse – zusammenhängen;
10. die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;
11. angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.



Artikel 4

(1) Die Ausbildung gemäß Artikel 2 muss sowohl den Anforderungen des Artikels 3 als auch den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen:

- a) Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder mindestens sechs Studienjahre mit zumindest dreijährigem Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung;
- b) die Ausbildung wird abgeschlossen durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung auf Hochschulniveau.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 2 genügend die bei Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehende dreijährige Ausbildung an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, die den Anforderungen des Artikels 3 entspricht und Zugang zu den in Artikel 1 genannten Tätigkeiten in diesem Mitgliedsstaat unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ verschafft, sofern sie durch eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wird; diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung bestätigt werden, welche von der Architektenkammer ausgestellt wird, in deren Architektenliste der Architekt, der die Richtlinie in Anspruch nehmen möchte, eingetragen ist. Die Architektenkammer muss zuvor feststellen, dass die von dem betreffenden Architekten auf dem Gebiet der Architektur ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 genannten Kenntnisse darstellen. Diese Bescheinigung wird nach demselben Verfahren ausgestellt, das auch für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen und der Entwicklung der Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur unterbreitet die Kommission dem Rat acht Jahre nach Ablauf der in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist einen Bericht über die Anwendung dieser Abweichung sowie geeignete Vorschläge, über die der Rat nach den Verfahren des Vertrages binnen sechs Monaten entscheidet.

(2) Als ausreichend im Sinne von Artikel 2 wird ferner im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis die Ausbildung anerkannt, die den Erfordernissen des Artikels 3 entspricht und von einer Person, die seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architektenbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird. Diese Prüfung muss Hochschulniveau aufweisen und dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Abschlussexamen gleichwertig sein.



KAPITEL III

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die aufgrund erworbener Rechte oder bestehender einzelstaatlicher Vorschriften Zugang zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur eröffnen

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 11 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise an, welche die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, die bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie im Besitz dieser Qualifikationen sind oder Studiengänge begonnen haben, die zum Erwerb solcher Diplome, Prüfungszeugnisse oder anderer Befähigungsnachweise spätestens am Ende des dritten Studienjahres nach dieser Bekanntgabe berechtigen, selbst wenn sie den Mindestanforderungen der in Kapitel II genannten Ausbildungsnachweise nicht genügen, und erkennt ihnen hinsichtlich des Zugangs zu den in Artikel 1 genannten Tätigkeiten und deren Ausübung unter Einhaltung des Artikels 23 in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung zu wie den Diplomen, Prüfungszeugnissen und Beschäftigungsnachweisen, die er selbst im Fachgebiet der Architektur ausstellt.

Artikel 11

Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 10 sind

a) in Deutschland

- die von Kunsthochschulen in den Studiengängen für Architektur ausgestellten Prüfungszeugnisse (Dipl.-Ing., Architekt [HfBK]);
- die in den Studiengängen für Architektur (Architektur / Hochbau) von den Technischen Hochschulen, den Technischen Universitäten, den Universitäten und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Prüfungszeugnisse (Dipl.-Ing. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden);
- die in den Studiengängen für Architektur (Architektur / Hochbau) von Fachhochschulen und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Prüfungszeugnisse; soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre beträgt, zusammen mit einer Bescheinigung über eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 von der berufsständischen Vertretung ausgestellt wird (Ingenieur grad. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden);



- die Prüfungszeugnisse, die vor dem 1. Januar 1973 in den Studiengängen für Architektur von den Ingenieurschulen und Werkkunstschulen ausgestellt werden, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörden, dass der Betreffende eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 13 bestanden hat.

Artikel 12

Unbeschadet des Artikels 10 erkennt jeder Mitgliedstaat für den Zugang zu den Tätigkeiten des Artikels 1 und die Ausübung dieser Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ folgende Bescheinigungen an und billigt ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung zu wie den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für Architekten, die von ihm erteilt werden:

- die Bescheinigungen für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, die von anderen Mitgliedstaaten erteilt werden, welche zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie eine Regelung für den Zugang zu den und für die Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ kennen und wonach die Inhaber im Rahmen dieser Regelung vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie berechtigt waren, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen und tatsächlich die betreffenden Tätigkeiten mindestens drei aufeinander folgende Jahre innerhalb der fünf der Ausstellung dieser Bescheinigung vorausgehenden Jahre ausgeübt haben,
- die Bescheinigungen für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, die von den Mitgliedstaaten erteilt werden, welche zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntgabe und der Durchführung der Richtlinie eine Regelung über den Zugang zu den und die Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ einführen und wonach der Inhaber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie berechtigt war, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen, und im Rahmen dieser Regelung tatsächlich die betreffenden Tätigkeiten mindestens drei aufeinander folgende Jahre innerhalb der fünf Jahre vor der Ausstellung dieser Bescheinigungen ausgeübt hat.

Artikel 13

Die Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a) vierter Gedankenstrich, Artikel 11 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich, Artikel 11 Buchstabe h) sechster Gedankenstrich, besteht aus der Bewertung der Pläne, die der Kandidat während einer mindestens sechsjährigen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 erstellt und ausgeführt hat.



KAPITEL IV

Führen der Ausbildungsbezeichnung

Artikel 16

(1) Unbeschadet des Artikels 23 tragen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Kapitel II oder III erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmemitgliedsstaat festgelegten Form verwendet.

KAPITEL V

Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

A. Besondere Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht

Artikel 17

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, dass die geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmemitgliedstaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.



(3) Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat das in Absatz 2 genannte Dokument nicht ausgestellt, so kann es durch eine eidesstattliche Erklärung – oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung – ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechenden bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats, die eine dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat.

(4) Hat der Aufnahmemitgliedstaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind, oder von unrichtigen Angaben in der in Absatz 3 genannten Erklärung, die sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände, sofern sie sich in diesem Mitgliedstaat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken könnten. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 18

(1) Bestehen in einem Aufnahmemitgliedstaat bezüglich der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder über die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat dem Aufnahmemitgliedstaat die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betreffenden verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände, sofern sie sich in diesem Mitgliedstaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken könnten. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte ziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.



Artikel 19

Die in den Artikeln 17 und 18 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 20

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 in Übereinstimmung mit den Artikeln 17 und 18 muss innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, und zwar unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluss an dieses Verfahren ergeben können.

(2) In den in Artikel 17 Absatz 4 und in Artikel 18 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.

Der Aufnahmemitgliedstaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

B. Besondere Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr

Artikel 22

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für eine Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 eine Genehmigung oder die Eintragung oder Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten von dieser Auflage.

Der Begünstigte hat beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates; insbesondere unterliegt er den beruflichen und administrativen Disziplinarvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Zu diesem Zweck und zusätzlich zu der in Absatz 2 vorgesehenen Anzeige über die Dienstleistung können die Mitgliedstaaten, um die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarvorschriften anwenden zu können, eine vorübergehende, automatisch eintretende Eintragung oder Proforma-Mitgliedschaft bei einem Berufsverband, einer Berufskörperschaft oder eine Eintragung in einem Register vorsehen, sofern dadurch die Dienstleistung in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleistungserbringer durch keine zusätzlichen Kosten versteuert wird.



Trifft der Aufnahmemitgliedstaat in Anwendung des Unterabsatzes 2 eine Maßnahme oder hat er Kenntnis von Tatbeständen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, so unterrichtet er davon unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Begünstigte niedergelassen hat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass der Begünstigte die Erbringung seiner Dienstleistung den zuständigen Behörden vorher anzeigt, falls sie die Durchführung eines Vorhabens im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats zur Folge hat.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat von dem Begünstigten ein oder mehrere Dokumente mit folgenden Angaben verlangen

- die in Absatz 2 genannte Anzeige,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Begünstigte die betreffenden Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Begünstigte das / den oder die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die den Kriterien des Kapitels II bzw. III dieser Richtlinie entsprechen, besitzt,
- gegebenenfalls die in Artikel 23 Absatz 2 genannte Bescheinigung.

(4) Das oder die in Absatz 3 vorgesehenen Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(5) Entzieht ein Mitgliedstaat einem seiner Staatsangehörigen oder einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise und vorübergehend oder endgültig das Recht auf Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1, so sorgt er je nach Fall für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der in Absatz 3 unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigung.

C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 23

(1) Bestehen in einem Aufnahmemitgliedstaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in Kapitel II vorgesehenen Bedingungen erfüllen oder deren in Artikel 11 genannte Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise aufgrund von Artikel 10 anerkannt worden sind, die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren Abkürzung, gegebenenfalls nachdem sie die in Bezug auf das erforderliche berufliche Praktikum in diesem Staat gestellten Bedingungen erfüllt haben.



(2) Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten oder deren Ausübung unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ außer von der Erfüllung der in Kapitel II genannten Erfordernisse oder dem Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises nach Artikel 11 vom Erwerb entsprechender praktischer Erfahrungen während eines bestimmten Zeitraums abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats an, aus der hervorgeht, dass solche praktischen Erfahrungen während einer entsprechenden Dauer im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat erworben worden sind. Die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Bescheinigung wird als ausreichender Nachweis im Sinne des vorliegenden Absatzes anerkannt.

Artikel 24

(1) Wird in dem Aufnahmemitgliedstaat von den Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 der Nachweis verlangt, dass sie in der Vergangenheit nicht in Konkurs gegangen sind, und enthalten die gemäß den Artikeln 17 und 18 erteilten Auskünfte keinen solchen Nachweis, so erkennt der betreffende Staat bei den Begünstigten eine vom Betreffenden vor der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegebene eidesstattliche Erklärung oder, sofern eine solche in dem betreffenden Staat nicht vorgesehen ist, feierliche Erklärung an; die Behörde, der Notar oder die Berufsorganisation stellen eine diese eidesstattliche feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung aus.

Ist im Aufnahmemitgliedstaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken der anderen Mitgliedstaaten als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 25

(1) Wird in einem Aufnahmemitgliedstaat von den Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 der Nachweis verlangt, dass sie durch eine Versicherung für die finanziellen Folgen ihrer beruflichen Haftpflicht gedeckt sind, so erkennt dieser Staat die von den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an. In der betreffenden Bescheinigung ist anzugeben, dass der Versicherer hinsichtlich der Einzelheiten und des Umfangs der Garantie den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften Rechnung getragen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.



Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Rechtsvorschriften sowie gegebenenfalls über die Landesregeln des Aufnahmemitgliedstaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmemitgliedstaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2:) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen, die sie innerhalb der in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist bestimmen, einrichten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Kunden, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat brauchen.

Artikel 29

Diese Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 als Angestellte ausüben oder ausüben werden.

Artikel 32

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.



RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG)

über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19/16 vom 24.1.1989)

- Auszug -¹

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) als Diplome alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,
 - die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
 - aus denen hervorgeht, dass der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
 - aus denen hervorgeht, dass der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,
 - wenn die durch das Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.

¹ Die auszugsweise abgedruckten Vorschriften enthalten im wesentlichen die Voraussetzungen, unter denen das im Hochschulstudium erworbene Diplom (Landschaftspflege bzw. Innenarchitektur) sowie die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt bzw. Innenarchitekt in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkannt wird. Sie sind deshalb für niedersächsische Berufsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine berufliche Niederlassung begründen wollen oder (nur) als Dienstleistungserbringer tätig werden, informativ.



- Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;
 - b) als Aufnahmestaat der Mitgliedstaat, in dem ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung eines Berufes beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht das Diplom, auf das er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeübt hat;
 - c) als reglementierter Beruf die reglementierte berufliche Tätigkeit oder die reglementierten beruflichen Tätigkeiten insgesamt, die in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;
 - d) als reglementierte berufliche Tätigkeit eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist. Als Art der Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere
 - die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom besitzen, das in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;
 - die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und / oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.
- Eine berufliche Tätigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und
- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,
 - sicherstellt, dass seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten und
 - ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.



Ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Verbänden oder Organisationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie die Bindungen des Unterabsatzes 2 erfüllen, ist im Anhang enthalten. Wenn ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation nach den Bestimmungen des Unterabsatzes 2 anerkennt, setzt er die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;

- e) als Berufserfahrung die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird.

Artikel 3

Wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

Artikel 6

(1) Die zuständige Behörde eines Aufnahmestaats, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, dass der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung dieses Berufs bei schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannten Dokumente nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde



oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

(2) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfür als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats kann verlangen, dass die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(4) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, dass die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, dass den Betroffenen eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen.

(2) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staats zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(3) Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäß Artikel 1 Buchstabe d) reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der Kennbuchstaben, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.



Sofern der Verband oder die Organisation die Aufnahme von Qualifikationsanforderungen abhängig macht, kann er bzw. sie dies gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) oder eine Berufsbefähigung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b) verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3 und 4, niedergelegten Bedingungen tun.

Artikel 8

(1) Der Aufnahmestaat erkennt als Nachweis dafür, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muss so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.